



## Bekanntmachung

### Integriertes Quartierskonzept Am Leipziger Tor

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 10.04.2019 den Entwurf des „Integrierten Quartierskonzepts Am Leipziger Tor“ (Stand Januar 2019) bestätigt. Der Entwurf wurde als Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Akteure des bisherigen Abstimmungsprozesses bestätigt. Die Beteiligung erfolgt in der Zeit vom

**06. Mai bis 28. Juni 2019.**

Damit wird der Entwurf im **Stadtarchiv im Alten Wasserturm**, Heidestraße 21, 06842 Dessau-Roßlau (Gruppenarbeitsraum im Erdgeschoss)

**Dienstag von 16.00 bis 18.00 Uhr**

und im **Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau** im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Str. 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss)

**Montag, Mittwoch und Donnerstag**

**von 8:00 bis 16:00 Uhr**

**Dienstag von 8:00 bis 17:30 Uhr**

**Freitag von 8:00 bis 13:00 Uhr**

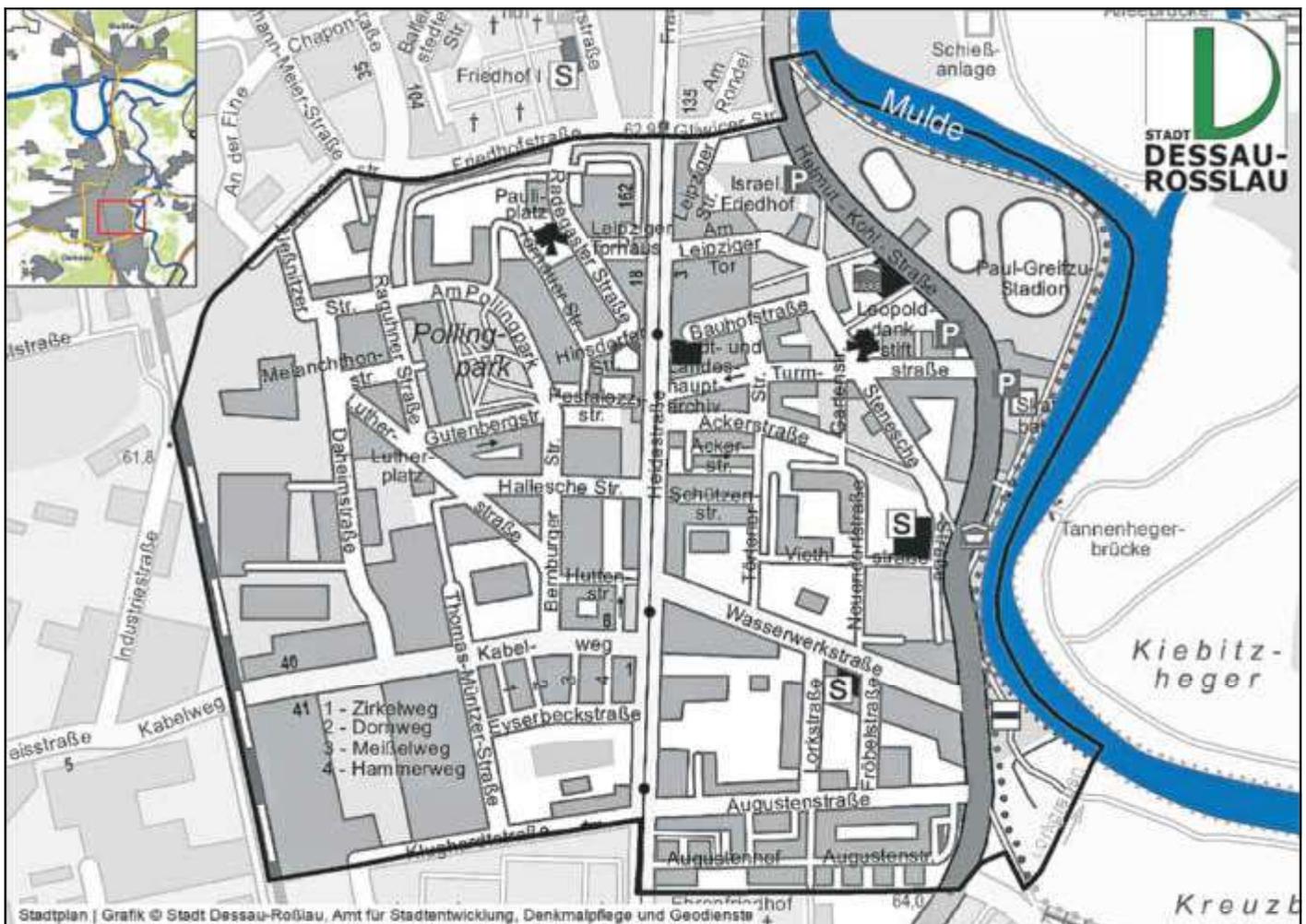
öffentlich ausgelegt. Während der Beteiligung können von jedem Mann Stellungnahmen an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt

für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, Gustav-Bergt-Str. 3, 06862 Dessau-Roßlau geschickt werden. Sie können dort auch zur Niederschrift vorgetragen werden. Zudem können Stellungnahmen auch per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift geschickt werden: [stadtplanung@dessau-rosslau.de](mailto:stadtplanung@dessau-rosslau.de)

Die zur Beteiligung bestimmten Unterlagen sind zudem auf der Web-Seite der Stadt Dessau-Roßlau auf folgender Seite eingestellt:

- Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (<https://www.dessau-rosslau.de>) unter Rubrik Bürger/Aktuelles/Öffentlichkeitsbeteiligung/Öffentlichkeitsbeteiligungen des Amtes für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste
- bzw. Web-Adresse: <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/stadtentwicklung-und-umwelt/stadtentwicklung/stadtplanung/oeffentlichkeitsbeteiligung.html>

Die Offenlage des Entwurfs wird daneben durch einen öffentlichen Beteiligungsprozess mit zwei Bürgerveranstaltungen flankiert. Die Termine dazu werden gesondert bekanntgegeben.



Untersuchungsgebiet des Quartierskonzeptes



## Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg gemäß § 10 Abs. 1 ROG

Genehmigung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“

Gem. § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG vom 22.12.2008, BGBl. I S. 2986, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20.07.2017, BGBl. I S. 2808) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat in ihrer Sitzung am 14.09.2018 mit Beschluss Nr. 06/2018 den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA, vom 23.04.2015, GVBl. LSA S. 170, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017, GVBl. LSA S. 203) beschlossen. Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ umfasst die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, d. h. die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau, den Landkreis Anhalt-Bitterfeld und den Landkreis Wittenberg. Das zuständige Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr hat den beschlossenen Plan mit Bescheid vom 21.12.2018 – Aktenzeichen 26.11-20302/2 gem. § 9 Abs. 3 LEntwG LSA unter der Maßgabe genehmigt, dass in Z 19 vor dem Zitat „die Errichtung von raumbedeutsamen Photovoltaikfreiflächen-, Tierproduktions-, Biomasseanlagen sowie die Anlage von Wegen/Straßen, mit Ausnahme landwirtschaftlicher Wege, nicht zulässig.“ das Wort „insbesondere“ eingefügt wird. Bis zur Umsetzung der Maßgabe gilt der vorgenannte Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg als nicht genehmigt.

Am 29.03.2019 trat die Regionalversammlung mit Beschluss Nr. 03/2019 der Maßgabe des Genehmigungsbescheides bei. Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ einschließlich Begründung, die Rechtsbehelfsbelehrung, der Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 3 ROG können jeweils bei den folgenden Stellen kostenlos durch jedermann, während der jeweiligen Dienst- und Sprechzeiten, eingesehen werden:

- in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)
- in der Kreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Wirtschaftsentwicklung, Marketing und ÖPNV, Ziegelstraße 10, OT Bitterfeld, 06749 Bitterfeld-Wolfen

- in der Kreisverwaltung Wittenberg, Fachdienst Raumordnung und Regionalentwicklung, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg
- in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau

Darüber hinaus sind die Dokumente unter der Adresse <https://www.planungsregion-abw.de> abrufbar.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ entsprechend § 10 Absatz 1 ROG i.V.m. § 11 Absatz 2 der Verbandssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in den folgenden Bekanntmachungsblättern:

- im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau
- im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- im Amtsblatt des Landkreises Wittenberg

wird der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ wirksam.

Auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die damit verbundenen Rechtsfolgen wird gem. § 11 Absatz 5 Satz 2 ROG wie folgt hingewiesen:

Gemäß den gesetzlichen Regelungen wird eine Verletzung der in § 11 Absätze 1 bis 4 ROG genannten Vorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Geschäftsstelle, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung der betreffenden Vorschriften bzw. den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist bei der Geltendmachung darzulegen.

Köthen (Anhalt), den 08.04.2019





## Öffentliche Bekanntmachung

Die Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG, Schweizer Straße 3a in 01069 Dresden beantragte beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**3 Windenergieanlagen (WEA bzw. WKA) im Windpark Quellendorf I vom Typ Vestas V150-4,2 MW (2x NH 166 m) & V136-4,2 MW [1x NH 115 (112m Turm + 3m Fundament-erhöhung)] unter Berücksichtigung des Repowerings von technisch veralteten Windenergieanlagen**

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 der ersten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) am Standort: Gemarkung Libbesdorf, Flur 5, Flurstücke 76, 29 und Quellendorf, Flur 2, Flurstück 21.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Die Anlagen sollen voraussichtlich im Januar 2021 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben unterliegt gem. UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) Anlage 1 Nr. 1.6.3 der Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 UVPG.

Auf Antrag des Vorhabenträgers wird gem. § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gem. § 4 UVPG ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren ist, welches der Zulassungsentscheidung dienen soll.

Der Genehmigungsbehörde lagen zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit vor:

- UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Avifaunistische Untersuchungen für einen geplanten Windenergiepark bei Quellendorf/LK Anhalt-Bitterfeld, Sachsen-Anhalt
- Horstkartierung 2014
- Raumnutzungsanalyse 2015
- UVP-Anlage 5 Fledermausgutachten zum geplanten Windenergiestandort Quellendorf im Land Sachsen-Anhalt
- Visualisierung
- Schallgutachten
- Schattengutachten
- Vorprüfung FFH-Verträglichkeit FFH-Gebiet FFH0125 „Brambach südwestlich Dessau“ Windpark Quellendorf I

Während der Einwendungsfrist sind die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen gem. § 20 Abs. 2 UVPG über das zentrale Internetportal der Länder unter folgendem Link: <https://www.uvp-verbund.de/portal/> abrufbar.

Die Antragsunterlagen, einschließlich die entscheidungserheblichen sonstigen Unterlagen zum Vorhaben sowie fachbehördlichen Stellungnahmen und den Erwidern des Vorhabenträgers, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthal-

ten und der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorlagen, liegen in der Zeit vom

**17.05.2019 bis einschließlich 17.06.2019**

bei folgenden Behörden aus und können dort zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Beratungsraum E64  
Zeppelinstr. 15  
06366 Köthen (Anhalt)  
  
Mo. 09.00 bis 12.00 Uhr  
Di. 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Mi. 09.00 bis 12.00 Uhr  
Do. 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr  
Fr. 09.00 bis 12.00 Uhr
2. Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt  
OT Weißandt-Görlau  
Zimmer 111  
Hauptstr. 31  
06369 Weißandt-Görlau  
  
Mo. 9.00 bis 12.00 Uhr  
Di. 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
Mi. 9.00 bis 12.00 Uhr  
Do. 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr  
Fr. geschlossen
3. Einheitsgemeinde Osternienburger Land  
OT Osternienburg  
Zimmer 21A  
Rudolf-Breitscheid-Straße 32e  
06386 Osternienburger Land  
  
Mo. 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr  
Di. 09.00 bis 12.00 Uhr  
Mi. geschlossen  
Do. 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr  
Fr. 09.00 bis 12.00 Uhr
4. Stadt Dessau-Roßlau  
Bürgerhaus „Alte Schäferei“  
Büro der Ortschaftsassistentin  
Knobelsdorffallee 4  
06847 Dessau-Roßlau  
  
Mo. 13:30 Uhr bis 18.00 Uhr  
Di. 09.00 bis 15.00 Uhr  
Mi. geschlossen  
Do. 15.00 bis 18.00 Uhr  
Fr. 15.00 bis 18.00 Uhr

**Einwendungen** gegen das Vorhaben können vom **17.05.2019 bis einschließlich 17.07.2019** schriftlich oder in elektronischer Form bei der Genehmigungsbehörde oder bei der Stelle erhoben werden, bei der der Antrag und die Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonders privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wes-



halb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern. Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 27. August 2019  
Beginn der Erörterung: 09:00 Uhr  
Ort der Erörterung: Kreistagssitzungsaal  
Am Flugplatz 1  
06366 Köthen (Anhalt)

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung der Erörterung festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Entscheidet die Genehmigungsbehörde, dass kein Erörterungstermin stattfindet, wird dies bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag, mit Ausnahme an die Antragstellerin, durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

*gez. Wohmann*  
*Dezernentin*  
*Landkreis Anhalt-Bitterfeld*

## Öffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 10.04.2019

Berufung eines Stadtbezirksbeirates in den Stadtbezirksbeirat Innerstädtisch Nord

Berufung eines stimmberechtigten Mitgliedes des Beirates für Menschen mit Behinderung der Stadt Dessau-Roßlau nach § 5 I, II der Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderung der Stadt Dessau-Roßlau.

Wahl ehrenamtlicher Richter beim Verwaltungsgericht Halle

Umgang mit der innovativen Finanzierungsinstrumenten in der Stadt Dessau-Roßlau

Änderungsbebauungsplan Nr. 115 A "Erweiterung Klinik- und Gesundheitszentrum"/Abwägungs- und Satzungsbeschluss

11. Änderung Flächennutzungsplan Dessau für die Erweiterung des Städtischen Klinikums Dessau westlich des Auenwegs/Abwägungs- und Feststellungsbeschluss

Integriertes Quartierskonzept Am Leipziger Tor - Bestätigung des Entwurfs - Öffentlichkeitsbeteiligung

Novellierung Gesamtmaßnahmebeschluss (aktualisiertes Finanzierungskonzept) STARK III - Sanierung einschl. Außenanlagen und Ausstattung der Sekundarschule "An der Bie-the", Haus 1

Neufassung der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Übertragung von Kassengeschäften an Dritte in den kommunalbetriebenen Bädern

Einführung eines „Förderprogramms zur Ansiedlung junger Familien“ in Dessau-Roßlau im Bereich der Versorgung mit Bauland

Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von kommunalen Zuwendungen für soziale Dienstleistungen - Förderrichtlinie Soziales

Aussetzen der Satzung über notwendige Stellplätze (Stellplatzsatzung) der Stadt Dessau-Roßlau

Umsetzung des Radverkehrskonzeptes im Stadtteil Ziebigk-Siedlung (Ziebigker Straße)

Beräumung der Gartensparte "Braunsche Lache" von Bau-schutt

## Nichtöffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 10.04.2019

Grundstückangelegenheit Zustimmung zum Verkauf einer kommunalen Fläche in Dessau-Roßlau "Schloßplatz 4 und 5" und Erteilung einer Belastungsvollmacht